

Immatrikulation eines Motorfahrzeuges zur Überführung ins Ausland

Name		Kontrollschild	
Vorname		Fahrzeugart	
c/o (Garage, etc.)		Marke/Typ	
Strasse		Fahrgest.-Nr.	
PLZ/Wohnort		1. Inv. Setzung	
Geburtsdatum			
Heimatstaat			
Gültig ab		Verwendung	Export

Allgemeine Bedingungen:

1. Fahrzeuge mit Tagesausweisen, bzw. Überführungsschildern dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden. Es dürfen sich höchstens 8 Personen im Fahrzeug befinden und keine gefährlichen Güter befördert werden.

2. Wer Überführungsschilder will, muss grundsätzlich der kant. Kollektivversicherung (Zürich) beitreten. Die Versicherung gilt in Europa, in allen Mittelmeerrandstaaten, ausgenommen in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS).

3. Dem Gesuch ist der Original-Fahrzeugausweis und eine schriftliche Bestätigung über die Betriebssicherheit des Fahrzeuges beizulegen, die von einer Reparaturwerkstätte, die OW oder NW-Kollektivschilder besitzt, unterzeichnet ist.

4. Sattelaufleger können nur eingelöst werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass das Zugfahrzeug in den Kantonen Obwalden oder Nidwalden immatrikuliert ist.

5. Die Kontrollschilder müssen nicht zurückgegeben werden und sind nach der Überführung und entsprechendem Ablauf der Gültigkeit zu vernichten.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____